

**Aktueller Zusatz-Hinweis für Mandanten:  
Freibeträge bei Einkünften aus Kapitalvermögen und  
Freistellungsaufträge im Rahmen der Abgeltungsteuer**

Nach **bisher geltendem Recht** wird bei Einkünften aus Kapitalvermögen ein **Werbungskostenpauschbetrag** in Höhe von EUR 51,00 **und daneben** ein **Sparer-Freibetrag** in Höhe von EUR 750,00 berücksichtigt. Bei Ehegatten gelten im Fall der Zusammenveranlagung die doppelten Werte. Somit bleiben- sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden- insgesamt EUR 801,00 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602,00 bei Zusammenveranlagung in der Summe steuerfrei.

**Ab dem Jahr 2009** wird der Betrag im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer zusammengefasst und als **Sparer-Pauschbetrag** bezeichnet; an der Höhe ändert sich im Ergebnis insgesamt nichts: **Bei Einzelveranlagung EUR 801,00- bzw. EUR 1.602,00 bei Zusammenveranlagung.**

**Zusatzinformation:**

- Der Abzug darf nicht zum Verlust führen.
- Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der nicht ausgeschöpfte Betrag bei der Einkunftsermittlung des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Auch zukünftig wird bei Anwendung der Abgeltungsteuer der Sparer-Pauschbetrag mittels eines oder gegebenenfalls mehrerer Freistellungsaufträge bereits bei der Auszahlung von Kapitaleinkünften (in der vom Steuerpflichtigen angegebenen Höhe) berücksichtigt und somit auch nicht der Abgeltungsteuer unterworfen.

Vor dem 01.01.2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Allerdings ist zukünftig eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts nicht mehr möglich, was durch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 02.07.2008 mitgeteilt wurde.

**Hinweis:**

Im Grundsatz besteht durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 also keine Handlungsnotwendigkeit, erteilte Freistellungsaufträge zu ändern. Allerdings sollte dieser Zeitpunkt dazu genutzt werden, erteilte Freistellungsaufträge zu überprüfen und diese gegebenenfalls an ein verändertes Anlageverhalten oder an die veränderte Nutzung von Konten bzw. Depots anzupassen.